

Änderungsbebauungsplan Nr. 37 c

Festsetzungsänderung im Bebauungsplan Nr. 37a „Gewerbegebiet Hartwiesen“

Die Stadt Unterschleißheim erläßt auf Grund § 2 Abs.1, § 9 und § 10 des Baugesetzbuches (BauGB), der Baunutzungsverordnung BauNVO 1990, der Planzeichenverordnung PlanzV 90, Art. 81 derr Bayerischen Bauordnung (BayBO) und Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern diesen Bebauungsplan als

Satzung.

Dieser Bebauungsplan ändert innerhalb seines Geltungsbereiches den Bebauungsplan Nr. 37a „Gewerbegebiet Hartwiesen“. In allen anderen Bereichen gelten die Festsetzungen und Hinweise des Bebauungsplan Nr. 37a „Gewerbegebiet Hartwiesen“ der Stadt Unterschleißheim, rechtsverbindlich seit dem 13.01.2005, weiter.

Der Bebauungsplan Nr. 37a „Gewerbegebiet Hartwiesen“ der Stadt Unterschleißheim, rechtsverbindlich seit dem 13.01.2005, zuletzt in Teilen geändert durch Bebauungsplan Nr. 37b vom 16.01.2014, wird in den folgenden Festsetzungen durch diesen Änderungsbebauungsplan geändert.

Die Festsetzung durch Planzeichen B 2.5 wird wie folgt geändert:

- B.2.5. WH ≤18,2m höchstzulässige Wandhöhe, 18,20m, gemessen ab Höhenbezugspunkt OK Gelände im Eingangsbereich bis OK Dachhaut, bei Flachdächern gemessen bis OK Attika. Durch Technikaufbauten kann die zulässige Gebäudehöhe um 3m überschritten werden, wenn diese Aufbauten max. 25% der Grundfläche des Gebäudes einnehmen. Abgrabungen mit einer Tiefe von 1,95m ab Höhenbezugspunkt OK Gelände sind zulässig.

Die Festsetzung durch Text E 2.1 wird wie folgt geändert:

- E.2.1. Im Geltungsbereich wird die höchstzulässige Wandhöhe auf 18,20m, gemessen ab Höhenbezugspunkt OK Gelände im Eingangsbereich bis OK Dachhaut, bei Flachdächern gemessen bis OK Attika, festgesetzt. Durch Technikaufbauten kann die zulässige Gebäudehöhe um 3m überschritten werden, wenn diese Aufbauten max. 25% der Grundfläche des Gebäudes einnehmen. Abgrabungen mit einer Tiefe von 1,95m ab Höhenbezugspunkt OK Gelände sind zulässig.

Unter Hinweise durch Text wird unter `Sonstiges´ folgender Punkt hinzugefügt:

- F.8.3. Zum Schutz der vom Aussterben bedrohten Wechselkröte ist bei der Baustelleneinrichtung, wie auch im gesamten Bauablauf, darauf zu achten das Flora und Fauna nicht geschädigt werden.

Stadt Unterschleißheim

Christoph Böck, 1. Bürgermeister